

24. Welche Anforderungen sind an den Führer eines Kraftwagens zu stellen, wenn er ein anderes Kraftfahrzeug überholen will?
 BGB. §§ 254, 276, 823. StGB. §§ 7, 9, 17. StVO. v. 16. März 1928
 §§ 18, 19.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1931 i. S. St. (Wekl.) w.
 S. (Rl.). VI 455/30.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Am 22. Juli 1928 fuhr der Kläger in einem B.-Sportwagen mittags gegen 12 Uhr auf der Landstraße von Weimar nach Erfurt. Hinter dem Dorfe L. holte er den Beklagten ein, der auf einem Krafttrabe vor ihm herfuhr. Beim Überholen kam es zu einem Zusammenstoß. Die Parteien wurden hierbei schwer verletzt und erlitten Sachschaden an ihren Fahrzeugen. Ein Mitfahrer des Klägers starb am folgenden Tage infolge der Verletzungen. Jede Partei mißt dem Gegner die Schuld an dem Unfall bei und macht — der Beklagte im Wege der Widerklage — Schadensersatzansprüche geltend, die sowohl auf Zahlung wie auf Feststellung gerichtet sind. Das Landgericht erklärte Klage und Widerklage (auch soweit Feststellung begehrt wird) je zur Hälfte für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht erklärte auf die Berufung des Klägers unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Beklagten den Klagenanspruch in voller Höhe, also auch wegen des Feststellungsanspruchs, dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Widerklage ab. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision erhebt zunächst die Verfahrensrüge, daß die Schlußbemerkung im Tatbestand des angefochtenen Urteils, es seien dem Aktenzeichen nach bezeichnete Straftatten Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, nicht erkennen lasse, welche Bestandteile dieser Akten vorgetragen seien. Die Rüge ist an sich begründet, weil nach § 313 ZPO. der Tatbestand, auch soweit er eine Bezugnahme enthält, Klarheit über das Schaffen muß, was in Wirklichkeit Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist (RGZ. Bd. 102 S. 330). Zur Aufhebung des Urteils könnte die Rüge aber nicht in dieser Allgemeinheit, sondern nur dann

führen, wenn sie in Beziehung zu einem bestimmten Prozeßvorgang gesetzt, insbesondere die prozeßwidrige Erledigung oder Übergehung von Beweisanzträgen gerügt oder Ungewißheit über das Parteivorbringen geltend gemacht würde (RG. in Recht 1908 Nr. 2207). In dieser Beziehung hat aber die Revision nichts vorgebracht. Es wird bei der sachlichrechtlichen Prüfung zu erörtern sein, wieweit als vorgetragen anzusehendes Vorbringen nicht berücksichtigt worden ist.

In der Sache selbst ist die Revision als begründet anzusehen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fuhr der Beklagte mit einer Geschwindigkeit von 20 km auf einem Krafttrabe. Hinter ihm her kam der von dem Kläger geführte Kraftwagen mit einer Geschwindigkeit von 80 km. Schon hiernach handelte der Kläger in besonders grober Weise fahrlässig und verstieß ferner gegen § 18 KZVo. vom 16. März 1928, wenn er mit der ungeheueren Geschwindigkeit von 80 km den Beklagten überholen wollte (§§ 276, 823 Abs. 1 u. 2 BGB.). Der erkennende Senat hat wiederholt betont, daß der Kraftwagenführer beim Überholen eines anderen Kraftfahrzeugs oder auch eines Radfahrers schon unter Berücksichtigung der allgemeinen im Verkehr erforderlichen Sorgfalt besondere Vorsicht beobachten muß. Namentlich sei auf RGZ. Bd. 120 S. 155 hingewiesen; dort ist ausgeführt, daß der Kraftwagenführer mit Rücksicht auf zwei vor ihm herfahrende Radfahrer eine so mäßige Geschwindigkeit hätte einhalten müssen, daß er seinen Wagen rechtzeitig hätte zum Stehen bringen können, falls die Radfahrer aus irgendwelchen Gründen zum Anhalten gezwungen waren oder aber in die Seitenstraße einbiegen wollten. Im vorliegenden Falle lag die Sache so, daß der zu überholende Krafttrabfahrer nach links in den dort vorhandenen, die Grenze zwischen den Ländern Preußen und Thüringen bildenden Weg einbiegen wollte, um zu seinen dort gelegenen Ländereien zu gelangen. Das Berufungsgericht nimmt zwar auch an, daß jeder Kraftwagenführer beim Überholen mit Hindernissen und Unvorsichtigkeiten anderer rechnen müsse; aber der Kläger habe wahrgenommen, daß der Beklagte sich umgesehen und den Kraftwagen bemerkt habe; der Beklagte sei in ruhiger Fahrt geblieben und habe zunächst kein auf die Absicht der Fahrtänderung hindeutendes Zeichen gegeben. Deshalb habe der Kläger annehmen dürfen, daß der Beklagte ihn bemerkt habe und in der alten Fahrtrichtung weiterfahren wolle. Der an

der Grenze einmündende Feldweg sei für den Kläger nicht sichtbar gewesen; deshalb habe er nicht auf den Gedanken kommen können, daß der Beklagte dort einbiegen werde.

In diesen Ausführungen liegt eine völlige Verkennung der Sachlage. Dabei ist vor allem nicht berücksichtigt, daß der Kläger bei der von ihm eingehaltenen Geschwindigkeit von 80 km die Entfernung von 100 bis 150 m in etwa 5 bis 6 Sekunden zurücklegte, daß also nur ein ganz geringer Zeitraum zwischen dem Augenblick, in dem der Beklagte beim Umdrehen auf dem Krafttrab den Kraftwagen beobachtete, und dem Zusammenstoß lag. Es fehlt bisher jede Begründung für die etwaige Annahme, daß sich der Kläger in diesem Zeitraum ein irgendwie sicheres Bild davon machen konnte, wie sich der Beklagte verhalten würde, nachdem dieser ihn gesehen hatte; es fragt sich, ob das in dem kurzen Zeitraum überhaupt möglich war. Der Kläger bestreitet sogar, entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte das Zeichen gegeben habe, mit dem er die Absicht der Fahrtänderung ausdrückte; man müßte danach annehmen, daß er es überhaupt nicht gesehen hat. Dazu kommt, daß sich der Kläger einer Wegekreuzung näherte. Diese gab den Anlaß, daß der Beklagte seine Fahrtrichtung änderte, weil er auf seine an dem Kreuzungswege gelegenen Ländereien gelangen wollte. Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe das Vorhandensein des Kreuzungswegs nicht erkannt. Doch würde dessen Übersehen wohl wesentlich auf die übermäßige Geschwindigkeit zurückzuführen sein, die der Kläger anwenden zu dürfen glaubte. Mag er darauf nicht zu achten haben, solange auf der Strecke keine Menschen verkehren, deren Leben in Gefahr geraten könnte; davon, daß der Kraftwagenführer auf solche Kreuzungswege auch dann nicht zu achten hätte, wenn er im Begriffe ist, einen Krafttrabfahrer zu überholen, kann aber keine Rede sein (§ 18 KZVo.; vgl. RGZ. a. a. D.).

Dazu kommt, daß der Kläger nicht einmal ein Zeichen mit der Hupe gegeben hat, bevor er den Beklagten überholte. Der Hinweis des Berufungsgerichts darauf, daß der Beklagte ihn vorher gesehen habe, versagt auch hier wieder mit Rücksicht auf die schon dargelegte ganz kurze Zeitspanne zwischen dieser Wahrnehmung und dem Unfall. Das Hupenzeichen, das nach § 19 KZVo. vom 16. März 1928 überall da zu geben ist, wo die Sicherheit des

Verkehrs es erfordert, soll rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam machen. Es versteht sich von selbst, daß ein Hüpenzeichen von einem mit 80 km Geschwindigkeit fahrenden Kraftwagen nicht erst einige Sekunden vor dem Überholen hätte gegeben werden dürfen, wenn es überhaupt einen Zweck haben sollte; daraus folgt, daß das Zeichen nicht dadurch überflüssig geworden sein kann, daß der Beklagte den Kraftwagen einige Sekunden vor der Überholung wahrgenommen hat. Falls aber das Hüpenzeichen aus größerer Entfernung als 100 bis 150 m, die in einigen Sekunden zurückgelegt werden, nicht wirkungsvoll sein konnte, so ergibt sich daraus wieder, daß die Fahrgeschwindigkeit zu groß war.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Entfernung von der Unfallstelle bis zur nächsten Kurve der Straße etwa 200 m beträgt. Diese Kurve ist ausweislich der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Lichtbildaufnahme eine außerordentlich starke; berücksichtigt man die ganz kurze Zeitspanne, binnen deren sie der Kläger bei seiner Fahrgeschwindigkeit erreichen mußte, so bedeutet es auch eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt, wenn er nicht durch rechtzeitige Ermäßigung der Fahrgeschwindigkeit dafür sorgte, daß er die Kurve in angemessener Fahrweise durchfahren konnte, ohne dabei das Leben auch seines Mitfahrers aufs Spiel zu setzen. Es verdient besondere Beachtung, daß das Lichtbild am 17. April aufgenommen worden ist, als die an der Straße stehenden Bäume noch keine Blätter trugen. Das dürfte aber am 22. Juli, dem Tage des Unfalls, anders gewesen sein. Wie das angrenzende Land bestellt gewesen ist, ob sich dort etwa hochragende Pflanzen oder Palme befunden haben, welche die Aussicht gleichfalls behindert haben könnten, weiß man nicht. Es steht also dahin, ob die Übersichtlichkeit der Ortschaft, die das Berufungsgericht lediglich aus dem Lichtbild folgert, in Wirklichkeit gegeben war.

Das Berufungsgericht ist schließlich der Meinung, es sei dem Kläger nicht als Verschulden anzurechnen, daß er einen neu gekauften Rennwagen mit einer so hohen Geschwindigkeit auf einer verkehrreichen Straße gefahren habe; es spreche auch nichts dafür, daß er mit der Handhabung seines Wagens nicht vollkommen vertraut gewesen sei. Letztere Erwägung könnte nur für die Begrenzung der Widerklage aus unerlaubter Handlung, nicht aber unter dem

Gesichtspunkt des § 7 KFG. in Betracht kommen, der dem Kraftwagenführer die Pflicht zur Entlastung in vollem Umfange zuschiebt. Aber davon abgesehen hat das Berufungsgericht in diesem Punkt den Streitstoff nicht erschöpfend gewürdigt. In den oben erwähnten Strafakten ist eine polizeiliche Auskunft dahin erteilt worden, daß der Kläger kein Kennfahrer sei und sich hierzu auch nicht eignen dürfte, weil ihm an der rechten Hand vier Finger fehlten; er besitze nur noch den Daumen und vier kleine Stumpen und wisse, daß er die Steuerung nicht so handhaben könne wie eine Person mit allen Gliedmaßen; er habe vorher ein Kraftrad besessen; für die Erlangung des für dieses erforderlichen Führerscheins seien ihm vom Kreisarzt damals bestimmte, näher angegebene Beschränkungen auferlegt worden — sie haben Einrichtungen am Kraftrad zum Gegenstande, welche den vorwiegenden Gebrauch der linken Hand bezwecken —; für den Kraftwagen seien ihm keine besonderen Beschränkungen auferlegt worden. Diese Auskunft hatte der damalige Einzelrichter des Berufungsgerichts, der an der jetzt zu beurteilenden Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht mitgewirkt hat, zum Gegenstand weiterer Nachforschung gemacht. Es kann also keinem Bedenken unterliegen, daß diese Erörterungen aus den Strafakten in den jetzigen Rechtsstreit eingeführt worden sind. Der Einzelrichter hat dann auch durch Augenscheineinnahme entsprechende Feststellungen getroffen. Das Berufungsgericht hat sich damit nicht befaßt. Worauf es beruht, daß unter solchen Umständen dem Kläger ein Führerschein für den Kraftwagen überhaupt erteilt werden konnte (vgl. § 2 KFG.), ist nicht ersichtlich. Jedenfalls durfte das Berufungsgericht an diesen Umständen nicht vorübergehen, zumal da der Beklagte behauptet hatte, daß der Kläger den Kennwagen erst zwei Tage vor dem Unfall gekauft, vorher aber nur einen kleinen Opel-Wagen gefahren habe. Das wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen M. Der Beklagte hatte außerdem eine eingehend begründete gutachtliche Äußerung eines Obergeringieurs D. vorgelegt, der ausführlich für den Unfall sei das falsche Handeln des Klägers gewesen, da er, bisher nur vertraut mit den Eigenschaften seines kleinen Opel-Wagens, gegenüber dem ihm plötzlich entgegenstehenden Hindernis bremsend darauf zuhielt, statt mit Geistesgegenwart rechts hinter dem einbiegenden Beklagten vorbeizufahren. Es ist

nicht ersichtlich, was für eine Stellung das Berufungsgericht hierzu eingenommen hat; die allgemeine Ausführung, daß der Kläger den nach Lage der Sache einzig möglichen Versuch gemacht habe, nach links an dem Beklagten vorbeizukommen, sollte eine Auseinandersetzung mit jenem Gutachten offenbar nicht darstellen, ist jedenfalls dazu ungeeignet. Ob hier nicht ein anderes Verfahren hätte eingeschlagen werden müssen, und zwar bei Anwendung der größten, für einen Kraftwagenführer gebotenen Aufmerksamkeit, die über die gewöhnliche Sorgfaltspflicht hinausgeht und auch in der Not des Augenblicks das zur Abwendung der Gefahr erforderliche Mittel ergreift (RGZ. Bd. 96 S. 131), und ob der Kläger trotz seiner körperlichen Behinderung die gewählte Maßnahme sachgemäß durchgeführt hat, wäre zu prüfen gewesen. Vorher aber hätte festgestellt werden müssen, ob er sich nicht selbst schuldhaft dadurch in diese Lage gebracht hat, daß er trotz der körperlichen Behinderung einen Rennwagen benutzte, dessen Bedienung ihm noch nicht geläufig war, und ob er nicht auch unter diesem Gesichtspunkt zu besonderer Vorsicht, namentlich bei der Fahrgeschwindigkeit veranlaßt war. Die Vorschrift des § 254 BGB., auf welche § 9 StGB. Bezug nimmt, setzt nicht voraus, daß das Verschulden des Beschädigten gerade bei dem schädigenden Ereignis hervorgetreten sein mußte, sofern es nur bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat (vgl. auch Dertmann 5. Aufl. S. 81 Bem. 2 γ zu § 254 BGB.). Es hätte sich hierbei auch ein Eingehen auf die Frage empfohlen, ob der Charakter einer „Trainingsfahrt“, die der Kläger (nach seiner Angabe bei der Vernehmung im Strafverfahren) am Unfalltage gemacht haben will, was das erste in der Strafsache ergangene Urteil aber nicht annimmt, nicht doch eine Rolle bei der Art des Fahrens gespielt hat. Übungsfahrten zu Rennzwecken auf öffentlichen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Straßen sind ohne besondere polizeiliche Maßnahmen unzulässig, und der Fahrer hat es sich in erster Reihe selbst zuzuschreiben, wenn er hierbei im Zusammentreffen mit anderen Benutzern der Straße zu Schaden kommt. Übrigens hat ausweislich der Akten der Kläger bereits im Jahre 1927 beim Durchfahren einer Kurve mit starker Geschwindigkeit einen Unfall erlitten.

Inwiefern dem Kläger überhaupt kein Anteil an dem entstandenen Schaden auferlegt werden könnte, ist nach dem bisher

festgestellten Sachverhalt mit Rücksicht auf die von ihm beim Überholen des Beklagten angewandte übermäßige Geschwindigkeit nicht verständlich. Wie weit eine Abwägung nach § 254 BGB. und gegebenenfalls nach § 17 RFG. (vgl. hierzu RFG. Bd. 123 S. 164) vorzunehmen ist, kann erst nach Aufklärung aller erörterten Umstände beurteilt werden. Eine Abwägung ist regelmäßig erst möglich, wenn das Maß des beiderseitigen Verschuldens festgestellt ist (RGUrt. vom 11. Dezember 1930 VI 207/30, vom 28. November 1904 VI 43/04 = JW. 1905 S. 44; WarnRspr. 1914 Nr. 327; RGUrt. vom 20. März 1922 VI 746/21, vom 4. Juli 1927 VI 4/27 u. a.). Was das etwaige Verschulden des Beklagten angeht, so wird es der Prüfung bedürfen, ob er, als er das Herannahen des Kraftwagens in einer Entfernung von 100 bis 150 m bemerkte, damit rechnen konnte, der Kläger werde sich mit einer so ungeheueren Geschwindigkeit nähern, daß er ihn schon nach einigen Sekunden erreicht haben würde (RGUrt. vom 29. April 1929 VI 637/28, das gleichfalls das Überholen eines Kraftrades durch ein Kraftfahrzeug mit unzulässiger Geschwindigkeit betrifft). Ohne weiteres brauchte der Beklagte auf die angegebene Entfernung die Stärke der Geschwindigkeit des Kraftwagens beim Umdrehen auf dem Krafttrabe keineswegs zu erkennen. In zweiter Reihe wäre zu erörtern, ob er damit rechnen konnte, daß der Kläger die Geschwindigkeit unter den vorliegenden Umständen herabsetzen werde. Es wird dann auch zu prüfen sein, ob bei geringerer Geschwindigkeit des Kraftwagens das Kraftrad des Beklagten die Straße ohne Gefahr hätte überqueren können, wie das die gutachtliche Äußerung des Oberingenieurs D. annimmt.

In der neuen Verhandlung wird auch zu berücksichtigen sein, daß ein keine Summe nennender Feststellungsanspruch nicht für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt werden kann.